



Stammkriegen

# Verordnung

wegen der

## Kirchen-Busse.

Vom 4ten May 1734.

Von *H. Landesherrn* Speirna  
*Erleuchtung*



# Von Gottes Gnaden

Wir Carl August Friederich/  
Fürst zu Waldeck / Graf zu Pyrmont/  
und Rappoltstein / Herr zu Hohen-  
Aid und Verols-Ed am  
Wassigen 2c. 2c.



Szwar dem unter an-  
dern heftig eingerissenen  
Laster der Hurerey und  
Leichtfertigkeit / nebst  
der Civil Strafe / mit  
ernstlicher Kirchen-  
Disciplin zu begegnen/  
und Inhalt zu thun / die  
Nothdurft erfordert /  
Wir auch die in der Kirchen-  
Ordnung hierauf gesetzte  
Kirchen-Busse / oder  
Deprecation, und Auf-  
söhnung / wegen des  
durch überschrittenen  
Wohlstand / gegebenen  
Aergernisses / aufzuheben /

der abzustellen nicht gemeinet sind : So gibt doch die Erfahrung/ da bis anhero die Excedenten durchgehends diese Deprecation in öffentlich versammleter Gemeinde/ für dem Altar stehende / und mit Benennung ihrer Namen zu verrichten angewiesen werden wollen / daß darauß statt intendirten guten Endzwecks/ verschiedentlich denen Lapsis zu so Seel / als Leib / auch gänzlichem Umsturk zeitlicher Glücks- Wohlfarth gereichige widerwärtige Folgerungen anertwachsen / und gar denen Weibspersohnen / öffentliche Schande zu entgehen / zu Verbringung der Leibs- Frucht / mithin grösserm Ubel und Missethkeiten / zu besorglicher Gelegenheit erreichen mag : Aus welchen und andern dazu bewegenden Ursachen / Wir dann denen weitern Inconuenientien in etwo vorzubeugen / veranlasset sind :

Und lassen zwar 1.) was die auf die  
 )( 2. For-

Fornications - und Hurerey = Fälle gefezte  
Civil - Straffe belangt / überall bey vori-  
ger Observanz bewenden:

Auch sollen 2.) die jenige / welche  
ohne / oder unterm Ehe = Verspruch in  
Unpflichten sich zusammen gefunden / a-  
ber sich einander zu heurathen in gute nicht  
disponiret werden mögen / oder auch nach  
eingestandenem unehlichem Benschlaf  
vom Eh = Verspruch absolviret worden/  
ordinarie die Kirchen = Busse in vorhin ge-  
wöhnlicher Masse / mit öffentlichem Für-  
tritt abzustatten nach wie vor gehalten  
seyn:

Würde jedoch 3.) ein oder ander Theil  
der Excessisten, um deren Moderation ansu-  
chen / soll Unser Consistorium gegen Erle-  
gung eines nach Proportion des suppliciren-  
den Theils Vermögen determinirenden  
Geld = Quanti zum Zucht = Haus / nach dem  
Unterscheid / wenn er arm / mittelmäs-  
sig /

sig/ oder reich respee zu 3. 6. und 12. Rthle.  
darinnen deferiren : Also und dergestalt/  
daß der supplicant die Kirchen=Busse/ in  
der Band stehen bleibend / verrichte / und  
der Pfarrer nach geendigter Predigt / mit  
Verschweigung des Rahmens / nur von  
der Kanzel vermelde / wie sich Persohnen  
gegen das 6te Gebot vergangen / welche  
des gegebenen Aergernisses halber die Ge-  
meinde um Verzeihung bäten: Woben/ob  
diese Abbitte / wenn darum nachgesucht  
wird / nach Beschaffenheit der Umstände  
und Persohn / in einer Hoch=Früh= item  
Wochen=Predigt / Mitte / oder Beth=  
Stunde geschehen möge / jedoch daß da-  
für noch etwas weiters an Gelde gezah-  
let werde / zu Unseres Consistorii Ermes-  
sen gestellet wird:

Wäre es aber 4.) daß ein oder an-  
dere dieser Persohnen beybringen mögte/  
daß auch die Abstattung der moderirten

Kirchen-Busse / entweder zu mercklichem  
 Nachtheil ihrer zeitlichen Wohlfahrt ge-  
 reichte / oder sonstig erhebliche Umstän-  
 de obhanden wären / welche Unser Consi-  
 storium zu weiterer Mitigation statthafft fin-  
 de / lassen Wir geschehen / daß diese Per-  
 sohnen / gegen Erlegung 6. 12. und 24.  
 Rthlr. zu vorbesagtem Zucht-Haus / oh-  
 ne Abstattung einiger vorbenahmten zwey  
 publicquen Kirchen-Censuren, das gegebene  
 Aergerniß dem Pastori loci von wegen und  
 an statt der Gemeinde / in dem Beicht-  
 Stuhl / zur Zeit / wenn andere Commu-  
 nicanten zur Beicht gehen / mittelst der  
 gemeinen Beichte / oder sonsten bewand-  
 ten Umständen nach privatim, depreciren/  
 und dieser darauf dem Poenitenten nach ge-  
 gebener christlichen / und geheimen Erin-  
 nerung / zur Abbitte gegen GOZ / und  
 wahrer Reu / und Lebens - Besserung/  
 die Absolution ertheile / und folgendß  
 ihn



ihn zum Heiligen Nachtmahl admittire:

Und weilen 5.) racione derjenigen Personen / so einander die Ehe versprochen / den Concubitus aber für Priesterlicher Trauung anticipiret / oder nach geschehenem Beyschlaf einander zu heurathen entweder von selbst / oder auf anderer gültliches Sureden / resolviren / oder per sententiam dazu angewiesen / und die Ehe würcklich vollziehen werden / mit der Kirchen-Busse nach sonstiger Rigueur zu Verfahren / noch mehr Bedenklichkeiten hat / und zu Trennung fürsennder Ehe / und andern Ungelegenheiten leicht Anlaß geben kan / wollen Wir / daß mit denenselben auf ihr Nachsuchen / der Kirchen-Buß halber / Inhalts fürstehenden 3. und 4ten sphi. um so ehend / und mit wenigerm Unstand verfahren / das quantum darin gesetzter Dispensations-Gebühren auch / ob favorem matrimonii, von ihnen beyden conjunctim, und nicht divisim genommen werden solle.

Within sollen 6.) diejenige / so pro dispensatione der Kirchen-Busse nachzusuchen gemeinet / wann der Zustand deren Vermögens dem Consistorio nicht ohnehin bekant / glaubhaftes Attestat von ihrem Magistrat, oder Beamten  
(wel-

(welches diese gewissenhaft / und nicht etwa nach Gunsten zu ertheilen haben) darüber beybringen:

Wie weniger nicht 7.) weilen Wir durch diese Verordnung denen Geistlichen an ihren hergebrachten Juribus stolæ, etwas entziehen zu lassen / nicht gemeynet / so fort bey Uebergebung des Supplicats, daß sie den Kirchen-Buß-Thaler dem Pastori loci würclichen entrichtet haben / mittelst desselben eigenhändigen Schein beuhrkunden / wie drigens aber / und so lang solches nicht wird geschehen seyn / keine Moderation ertheilet werden.

Ehe-Bruchs-Fälle aber sind 8.) hierunter nicht begriffen / sondern ratione derselben behalten Wir Uns die Moderation der Kirchen-Busse Selbst bevor. Und befehlen hierauf Unsern zum Consistorio Verordneten Canslar und Räthen in Gnaden / bey fürkommung obiger Fälle / nach dieser Unserer Verordnung sich zu richten. Wroffen den 4ten May 1734.



S M R S  
Fürst zu Waldeck.

AB 181343 (114)

ULB Halle 3  
005 410 894



SB





# Verordnung

wegen der

# Kirchen-Busse.

Vom 4ten May 1734.

*Von H. Land. Hoffm. Speirma  
Beymung*

